

Gemeindewappen

Gebührenreglement Wasserversorgung Muster

Mit Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

(Stand 17.11.2020)

Inhaltsverzeichnis

Gebührenreglement	3
Art. 1 Allgemein	3
Art. 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr	3
Art. 3 Jährliche Gebühren: Modell Staffeltarif	4
Art. 3 Jährliche Gebühren: Modell Grundgebühr / Verbrauchsgebühr	4
Art. 4 Gebührenpflichtige Personen	5
Art. 5 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	6
Art. 6 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	6
Art. 7 Übergangsbestimmung	7
Art. 8 Inkrafttreten	7
Anhang 1: Gebührenordnung	8
Art. 1 Allgemein	8
Art. 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühren	8
Art. 3 Jährliche Gebühren: Modell Staffeltarif	9
Art. 3 Jährliche Gebühren: Modell Grundgebühr Verbrauchsgebühr	9
Art. 4 Jährliche Grundgebühr für Sprinkleranlagen und ähnliche Anlagen	9
Art. 5 Jährliche Löschgebühr	9
Art. 6 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge	10
Art. 7 Inkrafttreten	10
Anhang 2: Dokumente	11
Installationsanzeige – Der Belastungswert LU	

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde

beschliesst, gestützt auf Kapitel X Artikel XXff des Wasserversorgungsreglements vom

Gebührenreglement

Art. 1 Allgemein

- 1 Das Gebührenreglement umfasst die Reglementierung der Gebührenerhebung, wie die Berechnungsgrössen und Tarifmodelle.
- 2 Für die Festlegung der Gebühren und Tarife dient **Achtung bitte auswählen** die Wassergebührenordnung im Anhang oder das Grundeigentümerbeitragsreglement.

Art. 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr

- 1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen der Wasserversorgung ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (Loading Unit, LU) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang). Diese ist in Tarifstufen gegliedert.
- 3 Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen werden Anschlussgebühren in Abhängigkeit zur Vorhalteleistung erhoben.
- 4 Bei einer entsprechenden Erhöhung der Belastungswerte (LU) ist eine Zahlung gemäss der neu massgebenden Tarifstufe geschuldet.
- 5 Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrösse oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.
- 6 Beim Abbruch und Neubau eines Gebäudes werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern das abgebrochene Gebäude noch nicht älter als 50-jährig und noch bewohnbar war. Bei Abbruch eines bis dahin noch bewohnten Hauses infolge eines Elementarschadens oder Abbrennens nach Blitzeinschlag wird die bezahlte Anschlussgebühr beim Neubau in jedem Fall angerechnet. Der Neubau muss innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt werden, ansonsten keine Verrechnung geltend gemacht werden kann. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.
- 7 Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die massgebenden Bemessungsgrössen sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs

Mit der einmaligen Anschlussgebühr kauft sich der Kunde in die bestehenden Anlagen der Wasserversorgung ein und beteiligt sich an den Investitionskosten der vorangegangenen Generationen.

Die Belastungswerte sind ein Mass für die Leistungsfähigkeit der sanitären Installationen einer Liegenschaft. Sie sind in der Richtlinie W3 des SVGW [Ausgabe 2013] im Detail definiert und werden schweizweit sowohl im Trink- wie Abwasserbereich für Anschluss- und Grundgebühren verwendet. Sie stehen in direktem Zusammenhang mit der vorgehaltenen Entnahmeleistung und sind damit eine kosten- und verursacher-gerechte, für die Verbraucher nachvollziehbare und rechtlich korrekte Bemessungsgrösse. Dank ihrer feinen Abstufung und der Möglichkeit, die Entnahmemengen (z.B. von Spezialarmaturen) jederzeit auch vor Ort messen zu können, sind die Belastungswerte für jede Benutzerkategorie und jeden Fall anwendbar.

Eine Nachzahlung der Anschlussgebühr wird erst fällig, wenn sich die neue Anzahl der Belastungswerte in die nächsthöhere Tarifstufe verschiebt.

Da sich die Anschlussgebühr auf die benötigte Wassermenge (Leistung) bezieht und die Hausanschlussleitung bei einer Verringerung nicht angepasst wird, kann somit auch keine Rückerstattung erfolgen.

Falls ein unfreiwilliger Abriss erfolgte, sei es infolge Schäden durch einen Brandfall oder durch Naturgewalten wie Erdbeben oder Erdbeben, soll ein äquivalenter Wiederaufbau nicht mit neuer Gebühr belastet werden, da ein Einkauf in das bestehende Netz bereits stattgefunden hat. Bei einem ungezwungenen Abriss und Wiederaufbau wird eine Anschlussgebühr neu nach Abs.2 und 3 erhoben.

Selbstdeklarationspflicht aus Solidarität zu den weiteren Gemeindemitgliedern für eine faire Mitfinanzierung der Wasserversorgung.

anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Art. 3 Jährliche Gebühren: Modell Staffeltarif

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Kapitalkosten und der Spezialfinanzierung Werterhalt sind jährliche Gebühren (Staffeltarif) zu bezahlen.
- 2 Die jährliche Gebühr wird aufgrund des Wasserverbrauches in Kubikmeter pro Jahr in Form eines Staffeltarifs erhoben. Solange der Anschluss besteht, ist eine Grundpauschale auch dann geschuldet, wenn kein Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird.
- 3 Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen wird eine Grundgebühr aufgrund der maximalen Wasseranschlussleistung erhoben.
- 4 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge werden als Fremdwasserbezug mit eigenem Tarif verrechnet.
- 5 Für nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Gebäude sind jährliche Löschgebühren zu bezahlen, falls die Distanz von der Parzellengrenze zum nächsten Hydranten 400 m oder weniger beträgt. Die jährlichen Löschgebühren werden je Gebäude erhoben. Unabhängig von einem allfälligen Anschluss werden sämtliche Kleinobjekte mit weniger als 20 m² Grundfläche von der jährlichen Löschgebühr befreit. Mehrere auf einer Parzelle stehende, nicht zusammengebaute Kleinobjekte werden nicht zusammengezählt.
- 6 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde ... legt die Höhe der jährlichen Gebühren *Achtung bitte auswählen in der Wassergebührenordnung im Anhang oder im Grundeigentümerbeitragsreglement*. Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens die Gebühren anzupassen.

Art. 3 ist zweimal aufgelistet. Die Gemeinde legt hier eines der folgenden Modelle der jährlichen Gebühren fest: Entweder Modell Staffeltarif oder Modell Grundgebühr / Verbrauchsgebühr.

Mit den jährlichen Gebühren wird der Aufwand der laufenden Rechnung gedeckt.

Im Staffeltarif werden die Grundgebühren mit den Mengengebühren verknüpft und verbrauchsabhängig gestaffelt erhoben. Die Grundpauschale ist bereits ab 0 m³ Verbrauch fällig und bildet die tiefste Tarifstufe dieses Modells.

Für Anlagen, welche eine bestimmte Vorhalteleistung benötigen, muss die Infrastruktur diese auch bereitstellen können. Daher ist es auch prinzipiengetreu, diesen Aufwand zu verrechnen.

Provisorische Anschlüsse an das öffentliche Leitungsnetz (z.B. an öffentlichen Hydranten) werden nach Menge mit eigenem Tarif verrechnet.

Gebäude, welche keinen Anschluss an das Wasserversorgungsnetz haben, müssen in einem Brandfall auch gelöscht werden können. Diese wird fällig, wenn der nächste Hydrant höchstens 400 m entfernt ist. Ist dieser weiter entfernt, muss auf dem Grundstück eine eigene Löschwasserreserve vorhanden sein. Kleinobjekte wie z.B. Schrebergärten, Unterstände, etc. sind ausgeschlossen.

Hier wird die befugte Instanz für die Tariffestlegung und das hierfür bestimmte Dokument definiert. Diese kann auch im Grundeigentümerbeitragsreglement integriert werden.

Art. 3 Jährliche Gebühren: Modell Grundgebühr / Verbrauchsgebühr

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Kapitalkosten und der Spezialfinanzierung Werterhalt sind jährliche Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.
- 2 Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang). Diese ist in Tarifstufen gegliedert. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird.

Art. 3 ist zweimal aufgelistet. Die Gemeinde legt hier eines der folgenden Modelle der jährlichen Gebühren fest: Entweder Modell Staffeltarif oder Modell Grundgebühr / Verbrauchsgebühr.

Mit den jährlichen Gebühren wird der Aufwand der laufenden Rechnung gedeckt.

Die Belastungswerte sind ein Mass für die Leistungsfähigkeit der sanitären Installationen einer Liegenschaft. Sie sind in der Richtlinie W3 des SVGW [Ausgabe 2013] im Detail definiert und werden schweizweit sowohl im Trink- wie Abwasserbereich für Anschluss- und Grundgebühren verwendet. Sie stehen in direktem Zusammenhang mit der vorgehaltenen Entnahmeleistung und sind

damit eine kosten- und verursacher-gerechte, für die Kundschaft nachvoll-ziehbare und rechtlich korrekte Bemessungsgrösse. Dank ihrer feinen Abstufung und der Möglichkeit, die Entnahmemengen (z.B. von Spezial-armaturen) jederzeit auch vor Ort messen zu können, sind die Belastungswerte für jede Benutzerkategorie und jeden Fall anwendbar.

3 Die jährliche Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gesamten Wasserbezugs pro Zähler und Jahr erhoben.

4 Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen wird eine Grundgebühr aufgrund der maximalen Wasseranschlussleistung erhoben.

Für Anlagen, welche eine bestimmte Vorhalteleistung benötigen, muss die Infrastruktur diese auch bereitstellen können. Daher ist es auch prinzipiengetreu, diesen Aufwand zu verrechnen.

5 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und landwirtschaftliche Tierhaltung werden mit eigenem Tarif verrechnet.

Vorübergehender Wasserbezug:
Bauwasser, Bewässerung

6 Für nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Gebäude sind jährliche Löschgebühren zu bezahlen, falls die Distanz von der Parzellengrenze zum nächsten Hydranten 400 m oder weniger beträgt. Die jährlichen Löschgebühren werden je Gebäude erhoben. Unabhängig von einem allfälligen Anschluss werden sämtliche Kleinobjekte mit weniger als 20 m² Grundfläche von der jährlichen Löschgebühr befreit. Mehrere auf einer Parzelle stehende, nicht zusammengebaute Kleinobjekte werden nicht zusammengezählt.

Gebäude, welche keinen Anschluss an das Wasserversorgungsnetz haben, müssen in einem Brandfall auch gelöscht werden können. Diese Gebühr wird fällig, wenn der nächste Hydrant höchstens 400 m entfernt ist. Ist dieser weiter entfernt, muss auf dem Grundstück eine eigene Löschwasserreserve vorhanden sein. Kleinobjekte, wie z.B. Schrebergärten, Unterstände, etc. sind ausgeschlossen.

7 Die Höhe der Gebühren ist so festzulegen, dass der Anteil aus Grundgebühren 50-70% der gesamten Einnahmen aus den jährlichen Gebühren beträgt.

Der Grundgebührenanteil soll die mengenunabhängigen Kosten decken, welche unabhängig des Wasserverbrauchs entstehen. Diese sind nach SVGW erfahrungsgemäss 50-70%.

8 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde ... legt die Höhe der jährlichen Gebühren *Achtung bitte auswählen in der Wassergebührenordnung im Anhang oder im Grundeigentümerbeitragsreglement*. Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens die Gebühren anzupassen.

Art. 4 Gebührenpflichtige Personen

1 Zahlungspflichtig ist die Eigentümerschaft des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses (§ 30 Abs. 3 GBV).

Die Gemeinden sollen nur jeweils dem Liegenschaftseigentümer oder dessen Vertretung oder Verwaltung eine Gebührenrechnung zusenden müssen, damit eine eindeutige Zuordnung des Wasserzählers einem Adressaten gewährleistet ist.

2 Bei Eigentümergeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft einer von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

3 Die weiteren Gebühren schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.

z.B. bei Sondernutzung

Art. 5 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

- 1 Die Rechnungsstellung der Anschlussgebühr darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen. Nach Baubeginn kann die örtliche Wasserversorgung eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU berechnet. Die Schlussrechnung wird nach der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten verschickt.
Terminierung der Anschlussgebühren ist auf den Zeitpunkt des Wasserbezugs festgelegt. Dieser Zeitpunkt bestimmt auch die effektive Höhe.
- 2 Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der örtlichen Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
Um eine konstante Gebührenerhebung gewährleisten zu können, und somit die jährlichen Kosten decken zu können, muss die Wasserversorgung die Zähler regelmässig und mindestens einmal jährlich ermittelt.
- 3 Zwischen den Ablesungen des Wasserzählers können gestützt auf die Erfahrungswerte Akonto-Rechnungen für den geschätzten Wasserverbrauch gestellt werden. Die im Rahmen von Akonto-Rechnungen geleisteten Zahlungen werden bei der definitiven Rechnungsstellung (Schlussrechnung) angerechnet.
Falls mehrmals jährlich eine Rechnung gestellt wird, darf auch eine Akontozahlung vorgenommen werden. Die Schlussrechnung muss mindestens einmal jährlich fällig sein.
- 4 Die örtliche Wasserversorgung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit der Gebührenpflichtigen, Wegzug usw., Vorauszahlungen verlangen oder für kürzere Abrechnungsperioden Rechnung stellen. Die daraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten der betroffenen Grundeigentümerschaft.
Abweichungen von den üblich terminierten Rechnungsstellungen sind in gewissen Situationen möglich. Diese sind durch die Umstände gegeben und somit begründbar.
- 5 Die Anschlussgebühren und die jährlichen Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.
Die Zahlungsfrist bestimmt den Zeitpunkt, ab wann Art. 6 zum Zuge kommt.

Art. 6 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die örtliche Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (BGS 124.11) ein.
- 2 Nach der Fälligkeit wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- 3 Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die Benützungsgebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- 4 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 EG ZGB).
- 5 Die Eintragung des Pfandrechts muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen (§ 285 EG ZGB).
- 6 Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten (§ 285 EG ZGB).
- 7 Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung (§ 285 EG ZGB).

Art. 7 Übergangsbestimmung

Die Rechnungsstellung für die Gebühren der Abrechnungsperiode erfolgt nach der Wassergebührenordnung des Jahres

Bei jeder Umstellung eines Reglements werden Übergangsbestimmungen fällig, welche zeitlich die gesetzlichen Bestimmungen abgrenzen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde genehmigt am

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.genehmigt.

Solothurn,

Staatsschreiber:

Anhang 1: Gebührenordnung

Art. 1 Allgemein

Die Gebühren setzen sich aus einmaligen und periodisch (jährlich) wiederkehrenden Gebühren zusammen. Für die wiederkehrenden Gebühren werden zwei verschiedene Modelle vorgeschlagen:

Nach der Festlegung eines Modells bleibt nur noch der erste Satz.

- Modell: Staffeltarif
- Modell: Grundgebühr Verbrauchsgebühr

Art. 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr wird pro Anlage und Gebäude mit eigenem Wasserzähler nach den installierten Belastungswerten (LU) in Tarifstufen berechnet.

Die Belastungswerte sind ein Mass für die Leistungsfähigkeit der sanitären Installationen einer Liegenschaft. Sie sind in der Richtlinie W3 des SVGW [Ausgabe 2013] im Detail definiert und werden schweizweit sowohl im Trink- wie Abwasserbereich für Anschluss- und Grundgebühren verwendet. Sie stehen in direktem Zusammenhang mit der vorgehaltenen Entnahmeleistung und sind damit eine kosten- und verursachergerechte, für die Kundschaft nachvollziehbare und rechtlich korrekte Bemessungsgrösse. Dank ihrer feinen Abstufung und der Möglichkeit, die Entnahmemengen (z.B. von Spezialarmaturen) jederzeit auch vor Ort messen zu können, sind die Belastungswerte für jede Benutzerkategorie und jeden Fall anwendbar.

- 2 Es gilt die folgende Tarifstruktur und Anschlussgebühr:

Bis zu	50 LU	pauschal	CHF ...
von	51 LU bis 150 LU	pauschal	CHF ...
ab	151 LU	pro LU	CHF ...

*Die Tarifstufen sind so gewählt, dass in der ersten Stufe die Standard-EFH und in die zweite Stufe die MFH mit 3 bis 8 4-Zi-Whg fallen. Ab 151 LU wird pro LU weitergerechnet.
Empfehlung: max. 25% des Wiederbeschaffungswertes pro Einwohner; für Kanton Solothurn durchschnittlich CHF 2300.00 pro Einwohner*

- 3 Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen, bei denen die Belastungswerte (LU) nicht nach der Installationsanzeige im Anhang ermittelt werden können, beträgt die Anschlussgebühr CHF ... pro l/min der maximalen Vorhalteleistung.

*Für die speziellen Anschlüsse werden nach Vorhalteleistung pro l/min eine Anschlussgebühr verlangt.
Empfehlung: CHF 5-15 pro l/min*

Art. 3 Jährliche Gebühren: Modell Staffeltarif

- 1 Die periodisch erhobenen Gebühren werden in einen verbrauchsabhängigen, kombinierten Tarif zusammengefasst.
- 2 Die Jahresgebühr wird nach der bezogenen Wassermenge in m³ pro Zähler in Form eines Staffeltarifs berechnet und beträgt:

Wasserbezug m ³ / Jahr	Jahresgebühr CHF	Für jeden weiteren m ³ CHF
0 bis 50 m ³ :	220	2.00
bis 500 m ³ :	1'120	1.65
bis 3000 m ³ :	5'245	1.30
bis 5000 m ³ :	7'845	
über 5000 m ³ :		0.95

Achtung Zahlenangaben in der Tabelle sind gemeindespezifisch anzupassen.

Art. 3 wählen je nach definiertem Gebührenmodell.

Der Grundgebührenanteil ist mit dem Verbrauch gekoppelt.

Berechnungsbeispiel:

- EFH, Jahresverbrauch von 160 m³:
Jahresgebühr 220 CHF + 110 m³ x 2.00 CHF → 440 CHF
Der Grundgebührenanteil entspricht der Jahresgebühr ohne Bezug (CHF 220.00) und somit ca. 50%.
- Restaurant, Jahresverbrauch von 3'548 m³: Jahresgebühr 5'245 CHF + 548 m³ x 1.30 CHF → 5'957 CHF

Das Verhältnis der einzelnen Abstufungen wird wie folgt empfohlen:

- A: 50-500 m³: 1
- B: 500-3000 m³: 0.83*A
- C: 3000-5000 m³: 0.77*B
- D: ab 5000 m³: 0.72*C

Art. 3 Jährliche Gebühren: Modell Grundgebühr Verbrauchsgebühr

- 1 Die periodisch erhobenen Gebühren werden in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr für Wasserbezug aufgeteilt.
- 2 Die Grundgebühr beträgt:

Bis zu	50 LU	pauschal	CHF ...
von	51 LU bis 150 LU	pauschal	CHF ...
ab	151 LU	pro LU	CHF ...
- 3 Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserbezug beträgt CHF....

Art. 3 wählen je nach definiertem Gebührenmodell.

Die Grundgebühr soll zwischen 50-70% der gesamten Gebühr liegen.

Die Tarifstufen sind so gewählt, dass in der ersten Stufe die Standard-EFH und in die zweite Stufe die MFH mit 3 bis 8 4-Zi-Whg fallen. Ab 151 LU wird pro LU weitergerechnet.

Art. 4 Jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen

Die jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen beträgt pro l/min Vorhalteleistung:

- a) CHF ... für einen Leistungsbedarf bis 4'500 l/min
- b) CHF ... für einen Leistungsbedarf ab 4'500 l/min

Die Gebühr wird für a) 0.60 CHF und b) 0.75 CHF empfohlen.

Art. 5 Jährliche Löschgebühr

Die jährliche Löschgebühr je bebautes Grundstück ohne Wasseranschluss beträgt pauschal CHF ...
Kleinobjekte gemäss Art. 4 Abs. 5 Wassergebührenreglements werden nicht berücksichtigt.

Empfehlung: CHF 50 – 200

Art. 6 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge

- 1 Für Bauwasser (nach Installation eines Wasserzählers durch die Wasserversorgung) und für Wasserbezug ab Hydranten (bewilligungspflichtig) wird eine Pauschale von CHF ... pro Monat und eine Verbrauchsgebühr von CHF ... pro m³ Wasser erhoben. Pro Verwendungsfall wird mindestens eine monatliche Grundgebühr erhoben.
Empfehlung:
 - Pauschale: gleich hoch wie Löschgebührenpauschale (Art.5)
 - Verbrauchsgebühr: in der Höhe der ersten Stufe Staffeltarif (Art.3)
- 2 Für Wasserbezug ab Hydranten im Rahmen einer Jahresbewilligung wird eine Pauschale von CHF ... pro Jahr und eine Verbrauchsgebühr von CHF ... pro m³ Wasser verrechnet.
Empfehlung:
 - Pauschale: Doppelt so hoch wie die Löschgebührenpauschale (Art.5)
 - Verbrauchsgebühr: in der Höhe der ersten Stufe Staffeltarif (Art.3)
- 3 Für die landwirtschaftliche Tierhaltung wird eine Pauschale von CHF ... pro Jahr und eine reduzierte Verbrauchsgebühr von CHF ... pro m³ Wasser verrechnet.
Empfehlung:
 - Installation eines separaten Wasserzählers

Art. 7 Inkrafttreten

- 1 Diese Ordnung tritt am in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Ordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben

Gemeinderat der Einwohnergemeinde....., den
.....

Der Präsident/Die Präsidentin:

Der Sekretär/Die Sekretärin:

Anhang 2: Dokumente

Der Belastungswert (LU)

Nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des SVGW entspricht 1 Belastungswert (LU) einem Volumenstrom (Q_A) von 0.1 Liter pro Sekunde. In den genannten Leitsätzen sind die Belastungswerte (LU) der gängigen Armaturen und Apparate pro Anschluss aufgeführt. Mit dem Belastungswerte als Bemessungsgrundlage der Anschluss- und Leistungsgebühren wird das Verursacherprinzip in verstärktem Masse berücksichtigt.

Werden also viele und / oder grosse Armaturen und Apparate montiert, steigt der gleichzeitig mögliche Wasserbezug. Diese höhere Momentanbelastung der Infrastrukturen der Wasserversorgung hat demnach höhere Anschlussgebühren und ggf. Grundgebühren zur Folge.

Hinweis: Wird eine Armatur oder ein Apparat sowohl an der Kalt- als auch an der Warmwasserleitung angeschlossen, so ist die Anzahl LU zu verdoppeln.

Verwendungszweck: Anschlüsse DN 15 (1/2“)	Q_A	Q_A	LU	LU
	kalt	warm	kalt	warm
	l/s	l/s		
WC-Spülkasten, Getränkeautomat	0.1	-	1	-
Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause	0.1	0.1	1	1
Haushaltgeschirrspülmaschine	0.1	-	1	
Haushaltwaschautomat	0.2	-	2	-
Entnahmearmatur für Balkon	0.2	-	2	-
Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss	0.2	0.2	2	2
Urinoir-Spülung automatisch	0.3	-	3	-
Badewanne	0.3	0.3	3	3
Entnahmearmatur für Garten und Garage	0.5	-	5	-